

# HSD NR. 405

Das Verköndungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

21.08.2015  
Nummer 405

## Rahmenevaluationsordnung der Hochschule Düsseldorf

Vom 21.08.2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Rahmenevaluationsordnung (RahmenEvO) als Satzung erlassen.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gesetzlicher Rahmen und Ziele der Evaluation
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Grundsätze der Evaluation in Studium und Lehre
- § 4 Aufgaben im Rahmen des Evaluationsprozesses
- § 5 Interne Evaluationsverfahren
- § 6 Externe Evaluationsverfahren
- § 7 Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung
- § 8 Veröffentlichung
- § 9 Datenschutz
- § 10 Übergangsregelung; In-Kraft-Treten

## **§ 1 – Gesetzlicher Rahmen und Ziele der Evaluation**

Ziel der Evaluation ist gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 HG NRW die regelmäßige Überprüfung, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität aller Studienangebote der Hochschule und des Studienerfolgs.

## **§ 2 – Geltungsbereich**

(1) Diese RahmenEvO, § 7 Abs. 2 S. 2 HG NRW, gilt für den Bereich Studium und Lehre in allen Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten der Hochschule Düsseldorf (HSD) und regelt das Verfahren gemäß § 7 HG NRW zur Evaluation der Aufgaben der Hochschule unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben des § 8 HG NRW.

(2) Innerhalb des von dieser RahmenEvO vorgegebenen Rahmens können die Fachbereiche als organisatorische Grundeinheiten der Hochschule (§ 26 Abs. 1 S. 2 HG) weitere ergänzende fachbereichsspezifische Regelungen festlegen. Diese erfordern die Erstellung und Veröffentlichung einer entsprechenden Satzung oder Ordnung, die vorherige rechtliche und datenschutzrechtliche Prüfung, die Einbeziehung/Mitbestimmung der Personalvertretungen gemäß § 72 Landespersonalvertretungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW), sowie einen formalen Beschluss des Fachbereichsrats gemäß § 28 HG NRW. Eine solche Satzung oder Ordnung behandelt insbesondere die Anzahl der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 2), die Bereitstellung und Übermittlung der daraus resultierenden Ergebnisse (§ 7 Abs. 6), den Umgang mit diesen Ergebnissen und den daraus gezogenen Schlussfolgerungen und abgeleiteten Maßnahmen (§ 7 Abs. 8).

## **§ 3 – Grundsätze der Evaluation in Studium und Lehre**

(1) Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten, sowie deren Bedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Dazu zählen vor allem Beurteilungen und Rückmeldungen zur Struktur und zur Studierbarkeit der Studienangebote, der Qualität der Lehre, sowie der Beratungsdienstleistungen der Hochschule durch Studierende, Absolventinnen und Absolventen sowie Lehrende. Die angewendeten Erhebungsinstrumente (Fragebogen) werden – soweit methodisch erforderlich – auf die besonderen Bedingungen des jeweiligen Fachbereichs hin angepasst.

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die Pflicht, an Akkreditierung und Evaluation im erforderlichen Umfang mitzuwirken (§ 7 Abs. 4 HG NRW).

(3) Bei der Durchführung der Evaluation sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Es gilt insbesondere das Landesdatenschutzgesetz (DSG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Mitbestimmungsrechte der Personalvertretungen gemäß LPVG NRW bleiben bei der Durchführung von internen wie externen, sowie zentralen als auch dezentralen Evaluationsmaßnahmen in Studium und Lehre unberührt.

Die aufgrund von Evaluation gewonnenen Erkenntnisse zur Qualität von Studium und Lehre gehen in die gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 HG NRW zu erstellenden Entwicklungspläne der Fachbereiche ein.

#### **§ 4 – Aufgaben im Rahmen des Evaluationsprozesses**

(1) Die Hochschulleitung ist für die regelmäßige Durchführung der Evaluation in der gesamten Hochschule nach § 16 Abs. 1 S. 5 HG NRW verantwortlich. Sie unterstützt die zentralen Evaluationsaktivitäten in der Hochschule, indem sie dem Zweck dienende personelle, materielle und finanzielle Ressourcen bereitstellt. Dezentrale Evaluationsaktivitäten der Fachbereiche werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden zentralen Ressourcen unterstützt. Die Hochschulleitung ist für die Veröffentlichung von zentralen, hochschulweiten Evaluationsergebnissen verantwortlich. Die Hochschulleitung wird hinsichtlich der Umsetzung zentraler Studierendenbefragungen und der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung durch das Evaluationsbüro der Hochschule Düsseldorf unterstützt. Das Evaluationsbüro setzt dabei geeignete Erhebungs- und Auswertungsinstrumente ein und stellt die Ergebnisse zum Zwecke der Qualitätsentwicklung zur Verfügung.

(2) Die Fachbereichsleitung ist gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 HG NRW für die Durchführung der Evaluation zur Qualitätssicherung und -entwicklung nach § 7 Abs. 2 und 3 HG NRW im Fachbereich verantwortlich. Sie kann hierbei von einer/einem Fachbereichsbeauftragten für die Evaluation unterstützt werden. Die/Der Evaluationsbeauftragte wird aus der Gruppe der Lehrenden oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt. Es wird empfohlen bei Bedarf eine Evaluationsgruppe/Evaluationskommission einzurichten, die sich mindestens aus einer Professorin/einem Professor, einer/einem weiteren Lehrenden, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer/einem Studierenden zusammensetzt. Die/Der Evaluationsbeauftragte kann Mitglied der Evaluationsgruppe/Evaluationskommission sein. Die Fachbereichsleitung informiert die Hochschulleitung jährlich über die Durchführung von Evaluationsaktivitäten im Fachbereich und erörtert gemeinsam mit ihr Fragen zur Evaluation. Die Fachbereichsleitung ist für die Veröffentlichung von dezentralen, fachbereichs- und studiengangbezogenen Evaluationsergebnissen verantwortlich. Der Datenschutz ist zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten.

(3) Die Personalvertretungen erhalten vor Beginn einer Befragung zu Studium und Lehre die Entwurfsfassung des Fragebogens zur Mitbestimmung im Rahmen des LPVG NRW. Die Studierendenvertretung und die Gruppenvertretungen erhalten vor Beginn einer Befragung den Fragebogen zur Kenntnis.

#### **§ 5 – Interne Evaluationsverfahren**

(1) Zu den zentralen, internen Evaluationsmaßnahmen der Hochschule gehören Erstsemester-, Studierendenzufriedenheits- und Absolventenbefragungen, sowie die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung und Workloaderhebungen.

(2) Die interne Evaluation wird in Verantwortung der Hochschulleitung in Abstimmung mit den Fachbereichen durchgeführt. Die Daten werden vom Evaluationsbüro jährlich erhoben und bereitgestellt.

(3) Die Fachbereiche, die wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die zentralen Betriebseinheiten können im Einvernehmen mit der Hochschulleitung weitere eigene Befragungen durchführen. Die aggregierten Ergebnisse werden der Hochschulleitung zu Dokumentationszwecken zur Verfügung gestellt.

#### **§ 6 – Externe Evaluationsverfahren**

(1) Zur Ergänzung und Erörterung der Ergebnisse von internen Evaluationen zur Studiengangentwicklung, kann die verantwortliche Einheit (Fachbereiche, wissenschaftliche Einrichtungen o.ä.) im Einvernehmen mit der Hochschulleitung eine Begutachtung und Beratung aus der Perspektive unabhängiger, außenstehender Fachleute veranlassen (Peer Verfahren). Als Datengrundlage für eine



erste externe Begutachtung dienen die aggregierten Ergebnisse der Erstsemester- und Zufriedenheitsbefragung, der Absolventinnen- und Absolventenbefragung und ggf. weiterer Befragungen gemäß § 5.

(2) Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren sind Begutachtungen von Studiengängen durch externe Expertinnen und Experten. Insofern stellen auch sie eine Form der externen Evaluation dar.

## **§ 7 – Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung**

(1) Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung ist ein Feedbackinstrument für die Lehrenden und soll in erster Linie die Verbesserung von Lehr- und Lernprozessen anstoßen, um damit zur weiteren Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre beizutragen. Daher werden im Rahmen der Lehrveranstaltungsbeurteilungen die Studierenden zur Vermittlung der Lehrinhalte, dem zeitlichen Aufwand für die Veranstaltung und dem Lernerfolg, in der Regel mittels Papierfragebogen (Paper-Pencil-Verfahren) oder per Online-Befragung, innerhalb einer Sitzung der Veranstaltung befragt. Bei E-Learning- bzw. Online-Lehrveranstaltungen können die Befragungen ebenfalls im Online-Verfahren durchgeführt werden.

(2) Die Fachbereichsleitungen stellen durch eine geeignete Planung sicher, dass sich innerhalb eines Studienjahres alle hauptamtlich Lehrenden und alle Lehrbeauftragten mit mindestens zwei Lehrveranstaltungen an der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung beteiligen können.

(3) Bei weniger als acht Studierenden pro Veranstaltung ist aus methodischen, datenschutzrechtlichen und verarbeitungstechnischen Gründen die Evaluation mittels qualitativer Verfahren (beispielsweise moderierte Gruppengespräche) durchzuführen. Studierende und die Lehrperson dokumentieren gemeinsam und in geeigneter Weise die Ergebnisse. Die Lehrperson kann diese Ergebnisse an das Evaluationsbüro weiterleiten. Alternativ kann die Lehrperson eine dritte unabhängige Person mit der Durchführung eines solchen qualitativen Verfahrens beauftragen, ohne dass die Lehrperson bei der Durchführung selbst anwesend ist.

(4) Die Datenerhebung für die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung (Paper-Pencil- und Online-Verfahren), sowie die Erstellung eines automatisierten, individuellen Auswertungsberichtes an die Lehrenden wird hochschulweit in standardisierter Form vom Evaluationsbüro umgesetzt. Die Fachbereichsleitungen unterstützen das Evaluationsbüro durch die Bereitstellung der für die studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilungen notwendigen Informationen.

(5) Aus Gründen der Qualitätssicherung sollen papierbasierte Befragungen (Paper-Pencil) im so genannten „geschlossenen Verfahren“ durchgeführt werden. Hierbei benennen die Fachbereichsleitungen neutrale Personen, die die Befragung in den Lehrveranstaltungen des Fachbereichs organisatorisch sicherstellen. Die Fragebogen werden durch diese neutralen Personen in den Lehrveranstaltungen verteilt, eingesammelt und direkt im Anschluss in einem versiegelten Umschlag mit Kennung der Veranstaltung und Namen der Dozentin/des Dozenten an das Evaluationsbüro gesandt.

(6) Nach der standardisierten Auswertung der Papier- und Online-Befragungen, werden die Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungen auf elektronischem Wege an die Lehrenden versendet. Das mit der Auswertung beauftragte Evaluationsbüro leitet die Evaluationsergebnisse aus datenschutzrechtlichen Gründen ausschließlich und direkt an die betreffenden Lehrenden weiter.

(7) Die personenbezogenen Daten der Lehrenden werden nach Abschluss der Verarbeitung über einen Zeitraum von fünf Jahren gesichert und anschließend gelöscht (§ 9 Abs. 5). Innerhalb dieses Zeitrahmens kann jeder Lehrende wiederholt die eigenen Befragungsergebnisse beim Evaluationsbüro der Hochschule anfordern.

(8) Die Lehrenden sollen die Evaluation etwa nach Ablauf von zwei Dritteln der Veranstaltungslaufzeit durchführen, damit eine Diskussion zwischen Lehrenden und Studierenden über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in der Lehre noch im Laufe des Semesters stattfinden kann und um Änderungen in laufenden Lehrveranstaltungen vornehmen zu können.

(9) Die Lehrenden können ihre persönlichen Evaluationsergebnisse, die aus den studentischen Lehrveranstaltungsbewertungen (§ 7 Abs. 1) hervorgehen, dem Antrag auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung beifügen. Die betreffenden Evaluationen sind hierfür im geschlossenen Verfahren (§ 7 Abs. 5) durchzuführen.

(10) Die Fachbereichsleitungen können aggregierte und anonymisierte Ergebnisse der im Fachbereich evaluierten Lehrveranstaltungen zur Nutzung in (Re-)Akkreditierungsverfahren, Fachbereichsentwicklungsplänen u. ä. durch die mit der Auswertung beauftragten Stelle erhalten. Auf Nachfrage werden diese bedarfsspezifisch erstellt. Rückschlüsse auf Einzelveranstaltungen oder Lehrende sind anhand der Daten nicht möglich.

## **§ 8 – Veröffentlichung**

(1) Nach § 7 Abs. 2 S. 4 HG NRW sind die Ergebnisse der Evaluationen im Rahmen der Qualitätssicherung zu veröffentlichen. Soweit personenbezogene Daten enthalten sind, bedürfen Veröffentlichungen innerhalb und außerhalb der Hochschule der schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person/Lehrperson.

(2) Die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen dient neben der Qualitätsentwicklung außerdem der Transparenz des Studienangebots und der Rechenschaftslegung gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, Staat und Gesellschaft.

## **§ 9 – Datenschutz**

(1) Personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der Evaluation unerlässlich ist. In diesem Fall ist der Umfang auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken und zu gewährleisten, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der entsprechenden Erhebungen eingesetzt und nicht außerhalb des mit der Durchführung der Evaluation befassten Personenkreises zugänglich werden. Personen, die aufgabenbezogen Kenntnis von Evaluationsergebnissen erhalten, haben diese vertraulich zu behandeln und die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse, die auf einzelne Personen bezogen sind, gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern und zu gegebener Zeit entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 zu löschen.

(2) Das Evaluationsbüro hat die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten sicherzustellen und ist nicht befugt Daten außerhalb der in dieser RahmenEvO festgelegten Berichtsformen ohne Einwilligung der Betroffenen weiterzugeben. Wird die Auswertung von Befragungen oder Teilen von Befragungen dezentral durchgeführt, trägt die Dekanin/der Dekan oder die Leiterin bzw. der Leiter der wissenschaftlichen Einrichtung oder der zentralen Betriebseinheit die Verantwortung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen und der Vorgaben dieser RahmenEvO, sowie die rechtzeitige Löschung der Daten.

(3) Personenbezogene Daten sind so frühzeitig zu anonymisieren, wie es der Evaluationszweck zulässt. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Evaluation erhoben worden sind, erfolgt getrennt von anderen Verwaltungsverfahren. Eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als der Evaluation und der daraus abzuleitenden Maßnahmen ist unzulässig.



(4) Sofern im Rahmen der Evaluationen personenbezogene bzw. personenbeziehbare Daten zu einzelnen Beschäftigten gewonnen werden, dürfen diese nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle verwendet werden.

(5) Das Evaluationsbüro hat die Löschung bzw. Vernichtung von ausgefüllten Papier-Fragebogen aus der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung bis zum Ende des auf die Evaluation folgenden Semesters sicherzustellen. Die elektronisch erfassten Ergebnisse aus der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung werden für den Zeitraum von fünf Jahren gespeichert. Die Löschung der Daten ist mit Ablauf dieser Frist sicherzustellen.

(6) Aggregierte, anonymisierte und damit nicht auf Personen beziehbare Daten unterliegen keiner Löschrfrist.

#### **§ 10 – Übergangsregelung; In-Kraft-Treten**

(1) Diese RahmenEvO tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung der Fachhochschule Düsseldorf vom 22.07.2003 außer Kraft.

(2) Bestehende fachbereichsspezifische Ordnungen oder Satzungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser RahmenEvO an die Bestimmungen der Rahmenordnung anzupassen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 16.06.2015.

Düsseldorf, den 21.08.2015



Die Präsidentin  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Brigitte Grass